

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABL C 233 vom 28.9.2002.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 247 vom 12.10.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 24. Februar 2005

in der Rechtssache C-300/02: Hellenische Republik gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(EAGFL — Ackerkulturen — Verordnung [EWG] Nr. 729/70 — Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c — Abweichungen zwischen den jährlichen Ausgabenerklärungen und den beihilfefähigen Ausgaben — Frist von 24 Monaten — Einbehaltung des Betrages der Beihilfe an die Landwirte)

(2005/C 106/04)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-300/02 betreffend eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 230 EG, eingereicht am 21. August 2002, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias und G. Kanellopoulos) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande als Bevollmächtigte im Beistand von N. Korogiannakis, dikigoros), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Lenaerts, der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) sowie der Richter E. Juhász und M. Ilešić — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 24. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2002/524/EG der Kommission vom 26. Juni 2002 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung wird insoweit für nichtig erklärt, als sie von der gemeinschaftlichen Finanzierung Ausgaben ausschließt, die von der Hellenischen Republik im Sektor Ackerkulturen vor dem 20. August 1999 getätigt worden sind, soweit diese Ausgaben von der Berichtigung wegen der Diskrepanzen zwischen den gemeldeten Ausgaben und den mitgeteilten beihilfefähigen Flächen erfasst sind.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 24. Februar 2005

in der Rechtssache C-318/02: Königreich der Niederlande  
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(EAGFL — Entscheidung 2002/524/EG — Finanzielle Berichtigungen in Bezug auf Ausgaben der Niederlande für Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in den Niederlanden — Verordnung (EG) Nr. 413/87)

(2005/C 106/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-318/02 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 4. September 2002, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster, S. Terstal und N. A. J. Bel) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigt: T. van Rijn), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas, der Richterin N. Colneric und des Richters K. Schieman (Berichterstatler) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 24. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABL C 305 vom 7.12.2002.